

3.18

Satzung über die öffentliche Grünanlage „Rheinauer See“

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck- und Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- (1) Die von dieser Satzung umfasste Grünanlage besitzt neben ökologischen und klimatischen Funktionen einen hohen Naherholungs- und Freizeitwert. Die Anlage ist ganzjährig für die Bevölkerung zugänglich. Die nachfolgend aufgeführten Nutzungsregeln dienen im Sinne des Gemeinwohls sowohl der langfristigen Sicherung dieser Funktionen als auch der Minimierung von Nutzungskonflikten und dem Schutz der Anwohnenden.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Rheinauer See“ in der Stadt Mannheim (Stadt). Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Plan ausgewiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die in § 1 genannte öffentliche Grünanlage ist als öffentliche Einrichtung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Einschränkungen allgemein zugänglich. Mit dem Betreten der Grünanlage erkennen die Besuchenden die Satzung an.
- (2) Für die öffentliche Grünanlage oder Teile davon können durch Beschilderung gesonderte Nutzungszeiten, Nutzungsarten, Nutzergruppen und Benutzungsregeln festgelegt werden. Diesen Regelungen ist Folge zu leisten. Plakate, Schilder, Spruchbänder, Werbeträger, Schaukästen, Behälter und Gegenstände jeglicher Art dürfen nicht unbefugt angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (3) Die öffentliche Grünanlage oder Teile davon können während bestimmter Zeiträume, z. B. während Veranstaltungen oder Brutzeiten, für die allgemeine Nutzung eingeschränkt oder gesperrt werden.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Satzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Eine Nutzung der öffentlichen Grünanlage oder von Teilen davon, die über den Rahmen der Zweckbestimmung hinausgeht, bedarf einer Genehmigung durch die Stadt.

§ 3 Verhaltensregeln innerhalb der öffentlichen Grünanlage

- (1) Die öffentliche Grünanlage darf nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Pflanzungen, Gehölzbestände, Rasen- und Wiesenflächen, Ausstattungselemente und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Die Besuchenden der Anlage müssen sich so verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Im Bereich der gesamten Grünanlage sind Veranstaltungen grundsätzlich verboten.
- (3) Das Grillen innerhalb der Grünanlage ist in § 4 geregelt.
- (4) Verunreinigungen sind untersagt. Müll ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Wertstoffe wie Kunststoffverpackungen, Papier/Kartonagen und Glas sind wieder mitzunehmen und in den privaten Abfallbehältern zu entsorgen.
- (5) Hunde dürfen nur nach Maßgabe von § 5 mitgeführt werden.
- (6) Es ist verboten, in der Grünanlage freilebende Tiere vorsätzlich zu beunruhigen, zu jagen, zu fangen, zu töten, zu füttern sowie Futter für Tiere auszulegen bzw. auszustreuen. Auch die ungenehmigte Entnahme freilebender Tiere sowie das ungenehmigte Einbringen von Tieren ist verboten. Ebenfalls verboten ist es, Pflanzen zu entnehmen und einzubringen.
- (7) Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Spielflächen sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Spielgeräte und Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt entsprechend deren Beschilderung benutzt werden.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

(8) Das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehen öffentlichen Toiletteneinrichtung ist nicht erlaubt.

(9) Fahrradfahrende sind gehalten, Schrittgeschwindigkeit zu fahren, insbesondere um Menschen zu Fuß und Kinder nicht zu gefährden. Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen ist in der Grünanlage nicht erlaubt.

§ 4 Grillen

(1) Das Grillen im Geltungsbereich der Satzung ist nur auf der befestigten und markierten, dafür ausgewiesenen Grillzone erlaubt. Ansonsten ist in der gesamten Grünanlage Grillen verboten. Das Verwenden von Einweggrills ist verboten.

(2) Grillkohlereste müssen in dem neben der Grillzone aufgestellten Aschecontainer entsorgt werden.

(3) Bei akuter Waldbrandgefahr ab Waldbrandstufe 4 ist das Grillen und Entzünden offenen Feuers verboten, auch auf der extra ausgewiesenen Grillfläche.

§ 5 Hunde

(1) Hunde sind an der Leine zu führen. Personen, die Hunde führen, müssen jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(2) Folgende Bereiche dürfen von und mit Hunden, außer von Diensthunden, Blinden- und Assistenzhunden, nicht betreten werden:

a) Spielplätze,

b) der Bereich des in Anlage 1 ausgewiesenen Badestrands.

(3) Die durch Hundekot verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich durch die Personen, die Hunde führen, zu entfernen. Zu diesem Zweck sind Personen, die Hunde führen, verpflichtet, mindestens eine Hundekottüte oder ein anderes geeignetes Hilfsmittel (z. B. Plastiktüte oder Schachtel) für die Aufnahme und den Transport von Hundekot pro mitgeführtem Hund mit sich zu führen. Diese können in den vorhandenen Papierkörben entsorgt werden.

§ 6 Lärm und andere Emissionen

(1) Die Ruhe und die Erholung anderer Nutzenden sowie der Anwohnenden dürfen nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere für die Belästigung und Störung durch Lärm und Rauch.

(2) Die Nachtruhe in der Stadt Mannheim dauert von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, wie z. B. der Betrieb von jeglichen Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

§ 7 Bürgerschaftliches Engagement

Es ist möglich, sich auf der öffentlichen Grünanlage bürgerschaftlich zu engagieren. In diesem Rahmen kann die öffentliche Grünanlage in Abstimmung mit der Stadt abweichend von dieser Satzung genutzt werden.

§ 8 Nutzungsverbot

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können aus der öffentlichen Grünanlage verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 die öffentliche Grünanlage gegen deren Zweckbestimmung benutzt;

2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 durch die Benutzung Pflanzungen, Gehölzbestände, Rasen- und Wiesenflächen, Ausstattungselemente und Einrichtungsgegenstände beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt;

3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 andere Besuchende gefährdet, schädigt oder unzumutbar beeinträchtigt;



4. entgegen § 3 Abs. 2 Veranstaltungen durchführt;
 5. entgegen § 3 Abs. 4 Müll nicht in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt oder ablagert oder Wertstoffe wie Kunststoffverpackungen, Papier/Kartonagen und Glas in öffentliche Abfallbehälter einbringt;
 6. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 freilebende Tiere vorsätzlich beunruhigt, jagt, fängt, tötet, füttert sowie Futter für Tiere auslegt bzw. ausstreut;
 7. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 ungenehmigt freilebende Tiere entnimmt oder Tiere einbringt;
 8. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 ungenehmigt Pflanzen entnimmt oder einbringt;
 9. entgegen § 3 Abs. 7 die besonderen Nutzungsregelungen der Beschilderung der Spielflächen missachtet;
 10. entgegen § 3 Abs. 8 die Notdurft außerhalb der öffentlichen Toilette verrichtet;
 11. entgegen § 3 Abs. 9 Satz 1 mit dem Fahrrad schneller als 7 kmh fährt;
 12. entgegen § 3 Abs. 9 Satz 2 mit Kraftfahrzeugen fährt oder diese parkt;
 13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 außerhalb der Grillzone grillt;
 14. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Einweggrills verwendet;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Grillkohlereste nicht in den dafür vorgesehenen Aschecontainer entsorgt;
 16. entgegen § 4 Abs. 3 bei akuter Waldbrandgefahr grillt oder offenes Feuer entzündet, auch auf der ausgewiesenen Grillfläche;
 17. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Hunde freilaufen lässt;
 18. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde, ausgenommen Diensthunde, Blindenführ- und andere Assistenzhunde, die in § 5 Abs. 2 a), b). genannten Flächen betreten lässt;
 19. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 durch Hundekot verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
 20. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 keine geeigneten Hilfsmittel mit sich führt;
 21. entgegen § 6 Abs. 1 die Ruhe und Erholung anderer Nutzenden sowie der Anwohnenden erheblich belästigt oder stört, insbesondere durch Lärm und Rauch;
 22. entgegen § 6 Abs. 2 die Nachtruhe in der Stadt Mannheim von 22 Uhr bis 6 Uhr Lärm stört.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 10 Weitere Regelungen

Soweit Regelungen der Allgemeine Polizeiverordnung dieser Satzung nicht widersprechen, bleiben sie von ihr unberührt. Darüber hinaus bleiben die naturschutzrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes, die Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden sowie die Rechtsverordnung der Stadt Mannheim über den Gemeingebrauch am Rheinauer See und über das Verhalten im Seeuferbereich am Baggersee Rheinauer See in Mannheim-Rheinau von dieser Satzung unberührt und gehen in ihrer Anwendung dieser Satzung vor.

§ 11 Ersatzbekanntmachung

Der als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Plan der öffentlichen Grünanlage „Rheinauer See“ wird im Wege der Ersatzbekanntmachung bekanntgemacht. Die Anlage wird zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten der Bürgerberatung im Rathaus, E5, 68159 Mannheim, niedergelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten am 08.05.2026 (Amtsblatt Nr. 19 v. 07.05.2026)



Anlage 1 - Geltungsbereich





Änderungsübersicht

Beschluss am 28.04.2026; Inkrafttreten am 08.05.2026 (Amtsblatt Nr. 19 v. 07.05.2026).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.